Zweckvereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe

"Bereitstellung von sechzehn Plätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Ohrdruf – Ortsteil Crawinkel (6 Plätze) und Ortsteil Wölfis (10 Plätze)" von der Gemeinde Geratal – Ortsteil Gossel auf die Stadt Ohrdruf

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18.12.2017 (GVBI. 2017, 276) in der jeweils geltenden Fassung schließen

die Stadt Ohrdruf (als aufnehmende Gemeinde),

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Stefan Schambach,

und die Gemeinde Geratal (als abgebende Gemeinde),

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dominik Straube,

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils gültigen Fassung ab:

§ 1 Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz im Ortsteil Gossel in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde sechs Plätze in der Kindertageseinrichtung im Ortsteil Crawinkel und maximal zehn Plätze in der Kindertageseinrichtung im Ortsteil Wölfis gemäß § 3 Abs. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt für die von ihr betriebenen Kindertageseinrichtungen eine Benutzungs- und eine Gebührensatzung, die auch für die Aufnahme von Kindern aus der abgebenden Gemeinde gelten.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtungen aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit in den Kindertageseinrichtungen noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 29 Abs. 1 und 2 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils monatlich im laufenden Kalenderjahr.
- (2) Die Höhe des zu erstattenden Beitrages ergibt sich aus § 22 Abs. 2 ThürKitaG.

§ 5 Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird eine Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 6 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so sind die zuständigen Aufsichtsbehörden zur Schlichtung anzurufen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ohrdruf, den 18.02. 2020

Schambach Bürgermeister

- Siegel -

Geratal, den al. 3. 2010

Straube C Bürgermeister

- Siegel - COO

Stand: 26.11.2019